

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der

Kreis Euskirchen, vertreten durch den Landrat Markus Ramers, Jülicher Ring
32, 53879 Euskirchen

- nachstehend " **KrEU** " genannt -,

und

der **Kreis Düren**, vertreten durch den Landrat Wolfgang Spelthahn, Bismarckstr. 16,
52351 Düren

- nachstehend " **KrDN** " genannt -,

schließen folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem PBefG:

Präambel

Der KrEU und der KrDN sind für ihr Kreisgebiet Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Ihnen obliegen daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Gebiet. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der KrEU ist Mitglied im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS), der die gesamte Region Köln-Bonn umfasst. Im ganzen Verbundraum gelten einheitliche Tarife und einheitliche Fahrausweise. Wesentliche Aufgabe des VRS ist die Festlegung des Verbundtarifes. Der KrEU als Mitglied des Verkehrsverbundes VRS wirkt an den Entscheidungen der Gremien des Zweckverbandes mit. Der KrDN ist Mitglied des Aachener Verkehrsverbunds (AVV). Dem Zweckverband ist die Entscheidung über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV übertragen. Er hat auf die Bildung eines Gemeinschaftstarifes und einheitliche Beförderungsbedingungen sowie auf ein koordiniertes Verkehrsangebot hinzuwirken.

Zwischen dem KrEU und dem KrDN bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form der in der Anlage 1 aufgeführten gebietsübergreifenden Buslinien.

Auf den entsprechenden Linien werden durchgehende Verkehrsleistungen erbracht, die sowohl auf dem Gebiet des KrDN als auch des KrEU liegen. Entsprechend sind beide Kreise für jeweils einen Teilabschnitt der Linien zuständig.

Der KrEU hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 28.09.2019 zwischen KrEU und KrDN dem KrDN gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GkG NRW die Befugnisse, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zustehen, übertragen. Der Kreis Düren hat die gesamten Verkehrsleistungen daraufhin per Notvergabe ab dem 01.01.2018, befristet bis zum 31.12.2019, an die BVR Busverkehr Rheinland GmbH übertragen. Seit dem 01.01.2020 greift der neue öffentliche Dienstleistungsauftrag

(öDA), welcher mit der Rurtalbus GmbH bis zum 31.12.2029 geschlossen wurde und die Grundlage dieser Vereinbarung bildet.

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung sollen die Ausgestaltung des Verkehrsangebotes sowie dessen Mitfinanzierung durch den KrEU ab 01/2020 geregelt werden.

§ 1

Aufgabenübertragung, Ausgestaltung des Verkehrsangebots und Beachtung der unterschiedlichen Verkehrsbelange

- (1) Der KrEU überträgt bezüglich der Vergabe der in der Anlage 1 genannten Linien dem KrDN gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GkG NRW die Befugnisse, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zustehen.
- (2) Die Ausgestaltung des Verkehrsangebotes (insbesondere hinsichtlich Fahrplans und Bedienungsstandards) erfolgt auf Basis der Anforderungen der Nahverkehrsplanung beider Kreise. Das Verkehrsangebot für die in Anlage 1 aufgeführten Linien wurde bereits im Rahmen des aktuellen Nahverkehrsplans 2016-2020 (NVP) des KrDN beschrieben, dessen Inhalte gemäß den Vorgaben des ÖPNVG NRW mit dem KrEU vorabgestimmt wurden.
- (3) Die Verkehrsbelange des KrEU fließen auch künftig bei der Fortentwicklung der Nahverkehrsplanung ein und werden gegenüber dem Betreiber über den öDA umgesetzt. Insoweit muss Einvernehmen über die konkreten Fortentwicklungen hergestellt werden. Die Kreise werden ein Prozedere für die Abstimmung vereinbaren. Fahrplananpassungen, die keine grundsätzliche Änderung bewirken, können auch ohne Fortschreibung der jeweiligen Nahverkehrspläne bzw. Anpassung des öDA vereinbart werden.
- (4) Der KrEU trägt die im Nahverkehrsplan des KrDN getroffenen Bestimmungen für das darin beschriebene Zielkonzept vorbehaltlich von Detailabstimmung mit. Diese Detailabstimmung kann insbesondere Aspekte wie die Fahrplananlage, die Fahrtenhäufigkeiten, den Umfang und die Qualität der erbrachten Verkehrsleistungen sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen zum Gegenstand haben.
- (5) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag (öDA) sieht die Möglichkeit vor, politisch gewollte und verkehrswirtschaftlich sinnvolle Leistungsänderungen umzusetzen. Sofern der KrEU Änderungen, insbesondere auch Reduzierungen wünscht, wird der KrDN diese in der Leistungsbeauftragung berücksichtigen. Umgekehrt werden dem KrEU Änderungswünsche des KrDN mitgeteilt, da sie vor einer Beauftragung abzustimmen sind. Änderungswünsche der Verkehrsleistungen können dem Vertragspartner jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Eine Umsetzung wird grundsätzlich zum Fahrplanwechsel im NVR empfohlen. Wenn betrieblich möglich, sind auch andere Zeitpunkte wählbar.
- (6) Bei Einvernehmen zu Änderungen des Leistungsangebots, also wenn die in Anlage 1 genannten Linien hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Verlaufs, ihrer Betriebsweise oder in anderer Hinsicht überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt bzw. ergänzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese Verkehre. Bei größeren Maßnahmen mit Abweichungen von mehr als 1.000 Nutzwagenkilometer auf einer Linie, wird bei Bedarf eine neue Auflistung des gesamten Leistungsangebots als Anlage zu diesem Vertrag zur Verfügung gestellt.
- (7) Soweit dies nach dem jeweiligen Verbundregelwerk des AVV oder des VRS vorgesehen ist, werden die Kreise die jeweils zuständige Verbundorganisation bei der Ausgestaltung und Fortent-

wicklung des Verkehrsangebotes einbinden. Sie werden die jeweilige Verbundorganisation insbesondere über Abstimmungsbedarfe in Kenntnis setzen, über Abstimmungsprozesse informieren und entsprechend dem jeweiligen Verbundregelwerk hieran beteiligen.

- (8) Die dem KrEU vom Land NRW jährlich gewährte ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW für die Verkehre auf dem Kreisgebiet des KrEU bleiben von der Regelung in dieser Vereinbarung unberührt. Der KrEU ist weiterhin berechtigter Empfänger dieser Pauschale.

§ 2

Weiterentwicklung des Angebots, Fahrgastzählungen

- (1) Beide Kreise stimmen sich über die Durchführungen von Fahrgastzählungen ab, um eine Grundlage zur Weiterentwicklung des Angebotes zu haben. Vorhandene Erhebungsergebnisse der Verbände AVV und VRS werden hierzu beidseitig offengelegt und genutzt.
- (2) Einfache Erhebungen, die kurzfristig z.B. aufgrund von Beschwerden über mangelnde Kapazitäten notwendig sind, werden durch den Betreiber z.B. in Form von Fahrerzählungen durchgeführt.
- (3) Umfangreiche Fahrgasterhebungen mit Fahrgastbefragungen werden nach vorheriger Abstimmung durchgeführt und ggf. extern beauftragt. Die Kreise stimmen sich im Einzelfall zu der Finanzierung ab.

§ 3

Finanzierung/Refinanzierung

- (1) Im Innenverhältnis beteiligt sich der KrEU an der Finanzierung der Kosten der Verkehrsleistungen. Hierfür gewährt der KrEU dem KrDN einen Ausgleich gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der KrEU zahlt auf Grundlage des durchschnittlichen Aufwanddeckungsfehlbetrags des Betreibers für jeden auf seinem Kreisgebiet erbrachten Fahrplan-/ Nutzwagenkilometer einen pauschalen Ausgleichssatz. Dieser beruht auf der öDA-basierten Spitzabrechnung des Vorjahres zwischen dem KrDN und dem Betreiber. Hierbei wird die Differenz zwischen Aufwand und Fahrgeldeinnahmen durch die Zahl der zu erwartenden Nutzkilometer für das jeweilige Jahr dividiert. Die Fahrgeldeinnahmen beruhen auf den Verkaufszahlen des Verkehrsunternehmens. Die Differenz, die sich nachfolgend zur AVV(/VRS)-Einnahmenaufteilung ergibt, wird in der Spitzabrechnung des Folgejahrs berücksichtigt.
- (3) Die Herleitung des Aufwanddeckungsfehlbetrags mit den zugrunde liegenden Werten der Aufwendungen, Fahrgeldeinnahmen und Kilometerleistungen wird in einem gesonderten Dokument ausgewiesen.
- (4) Der Abrechnung eines laufenden Jahres ist bis zum 30.11. eines Jahres an den KrDN zu überweisen. Hierüber erhält der KrEU bis zum 31.10. eines Jahres eine entsprechende Rechnung.
- (5) Nach Abschluss der Spitzabrechnung eines Jahres zwischen dem KrDN und dem Verkehrsunternehmen, wird eine Jahresabschlussrechnung mit dem korrigierten Aufwandsdeckungsfehlbetrag sowie den tatsächlichen Nutzwagenkilometern vorgelegt. Eine Leistungsübersicht aus der die IST-Kilometer des Vorjahres hervorgehen wird mitgeliefert. Das Ergebnis der Spitzabrechnung des Vorjahres wird dem KrEU ebenfalls bis zum 31.10. mitgeteilt. Es dient zugleich als Berechnungsgrundlage für das Folgejahr.

- (6) Der KrDN räumt dem KrEU das Recht ein, einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, der die Berechnung des Aufwanddeckungsfehlbetrages daraufhin überprüft, ob diese zutreffend aus der Ergebnis- bzw. Spatenergebnisrechnung entwickelt worden ist. Der KrDN stellt die Möglichkeit der Prüfung gegenüber dem von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen sicher. Soweit erforderlich, erläutert aber das vom KrDN beauftragte Unternehmen dem Wirtschaftsprüfer die Vorgehensweise bei Erstellung der Ergebnis- bzw. Spatenergebnisrechnung anhand von geeigneten Unterlagen. Sollte der Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis kommen, dass die Berechnung fehlerhaft ist, setzt er sich zunächst mit dem vom KrDN beauftragten Unternehmen in Benehmen. Kann auf dieser Ebene keine fachliche Einigung erzielt werden, teilt der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer dem KrEU die aus seiner Sicht bestehenden Anpassungserfordernisse mit, ohne hierbei die ihm gegenüber offengelegten Rohdaten bekannt zu geben.
- (7) Der mitbediente Aufgabenträger leistet unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan des von der Vergabestelle beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Vergabestelle übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger rechtzeitig vor der ersten Abschlagszahlung eines Jahres eine kommentierte Planrechnung zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen.
- (8) Bei einer nicht akzeptierten Erhöhung der benötigten Finanzierungsbeiträge einer Linie, die dazu führen, dass die geleisteten Mittel nicht mehr zum wirtschaftlichen Erhalt des Leistungsangebots genügen, besteht dem Linienbetreiber die Möglichkeit die Bedienungsstandards auf ein Niveau abzusenken, das mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auskömmlich ist.
- (9) Die vom Kreis Düren ausgeführten Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Sollte die Finanzverwaltung entgegen der Rechtsauffassung eine Umsatzsteuerpflicht des gezahlten Entgeltes annehmen, so ist der Kreis Düren berechtigt die zzgl. entstehende Umsatzsteuer vom Kreis Euskirchen zurückzufordern.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2020. Sie löst die Vereinbarung vom 28.09.2019 ab.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zur Beendigung des mit dem im wettbewerblichen Verfahren ausgewählten Betreiber geschlossenen öDA am 31.12.2029, soweit nicht eine Fortgeltung des Vertrags zwischen den beiden Kreisen vereinbart wird. Die Kreise werden bis spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Laufzeit über eine Anschlussregelung befinden.
- (3) Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 5
Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Kommunalaufsichtsbehörde der Kreise als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt.

KrDN, den [...]

(Landrat Wolfgang Spelthahn)

KrEU, den [...]

(Landrat Markus Ramers)